



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
510 Kinder- und Jugendförderung/ Kindergartenangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

**229/11**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 15.09.2011

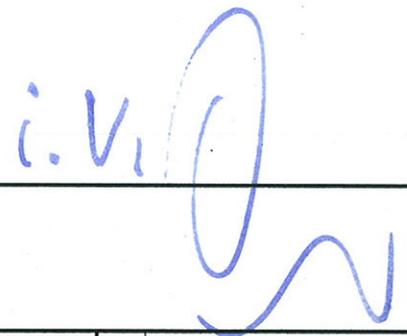
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	13.10.2011	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	16.11.2011	
3.				
4.				

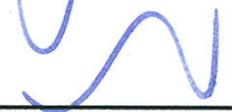
**Neufassung der "Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung (Kfs)"**

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der "Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung (Kfs)" wird beschlossen.

*i.v.*



A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften			
					
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### Sachverhalt:

Die "Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung (Kfs)" vom 06.07.2010, in Kraft getreten am 01.08.2010 (Anlage 1), ist anzupassen, da durch das Erste KiBiz-Änderungsgesetz, dass am 25.07.2011 beschlossen wurde und am 01.08.2011 in Kraft getreten ist, u.a. Regelungen zum beitragsfreien Kindergartenjahr in die Satzung aufzunehmen sind.

Darüber hinaus wurden noch weitere Änderungen bzw. Konkretisierungen vorgenommen, die sich aus der praktischen Anwendung der bisherigen Kinderfördersatzung ergeben haben.

Die neue zu beschließende Satzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Die geänderten Passagen sind im einzelnen der als Anlage 3 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Nachfolgend werden kurz die Paragraphen aufgeführt, in denen Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen wurden:

#### § 2:

Die Änderung des örtlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz.

#### § 5:

Hier wurden Konkretisierungen zur Eingewöhnungsphase vorgenommen, die sich aus der praktischen Anwendung der Satzung ergeben haben. U.a. wird die Betreuung während der Eingewöhnungsphase auf bis zu 15 Wochenstunden reduziert, da dies aus pädagogischer Sicht zum Wohle des Kindes sinnvoll scheint.

#### § 8:

Aufnahme einer separaten Regelung zur ergänzenden Betreuung in Kindertagespflege bei Schulkindern.

#### § 9:

Konkretisierungen zur finanziellen Abwicklung während Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretungen sowie zusätzliche Regelung zur Gewährung von Tagespflege während Mutterschutzzeiten, die sich ebenfalls aus der praktischen Anwendung ergeben haben.

#### § 11:

Verdeutlichung der Formulierungsweise, da bisher Änderungen in wirtschaftlichen bzw. persönlichen Verhältnissen von den Eltern bzw. Tagespflegepersonen teilweise nicht bzw. nicht zeitnah dem Jugendamt mitgeteilt wurden.

#### § 14:

Zusätzliche Regelung zur Krankentagegeldversicherung auf Anfrage einiger Tagespflegepersonen. (Eine zusätzliche Kostenübernahme seitens der Stadt Eschweiler wird an dieser Stelle abgelehnt, da dies zum einen Risiko der selbständigen Tagespflegeperson ist und zum anderen keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen durch die Stadt finanziert werden sollen.)

#### § 17:

Ergänzende Regelung zum Mittagessen zur Klarstellung eines zusätzlichen Kostenaufkommens für die Eltern.

#### § 18:

Konkretisierung der Beitragspflicht zur Klarstellung gegenüber den Eltern als Beitragspflichtige.

§ 19:

Konkretisierung, dass es sich um Einrichtungen handelt, die in Eschweiler liegen, da auch Anfragen bzgl. Beitragsbefreiungen gestellt werden, wenn Geschwisterkinder ein Betreuungsangebot in einer Nachbarkommune (z.B. Aachen oder Stolberg) besuchen.

Separate Regelung zur Vorgehensweise bei Pflegeeltern, die sich ebenfalls aus der praktischen Anwendung ergeben hat.

Zusätzliche Regelung bzgl. der Beitragsbefreiung (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) auf der Grundlage des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes.

Bei vorzeitiger Aufnahme in die Schule wird die Beitragsfreiheit für maximal zwölf Monate gewährt (analog beitragsfreies letztes Kindergartenjahr). Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nach Vorlage der schriftlichen Abmeldung des Kindergartens durch das Jugendamt.

Bei Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung, wird in den Fällen, in denen das Kind nicht einschult wird keine weitere Beitragsfreiheit gewährt.

Die Geschwisterkindbefreiungen bleiben weiterhin bestehen.

§ 20:

Konkretisierungen, die sich aus der praktischen Anwendung der Satzung ergeben.

§ 21:

Verdeutlichung, dass komplette Freibeträge in Abzug gebracht werden, zur praktischen Anwendung bzw. Berechnung der Elternbeiträge erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft treten zu lassen, da ab diesem Zeitpunkt die Regelungen aus dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz gelten.

**Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:**

Im Haushaltsjahr 2011 wurden Mittel in Höhe von insgesamt 360.000,00 € bei Produkt 063610101 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – bei Sachkonto 53320100 – Tagespflege gem. § 23 SGB VIII – veranschlagt. Bedingt durch den gesetzlich vorgegebenen Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Rechtsanspruch ab 01.08.2013) sowie stetig steigendem Bedarf sind diese Mittel jedoch nicht auskömmlich, so dass überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 265.000,00 € zur Verfügung gestellt werden mussten (vgl. VV 211/11).

Das Land zahlt den Kommunen je Kind und Kindergartenjahr 736,00 € (Produkt 063610101, Sachkonto 41410010, Ansatz 2011: 55.200,00 €). Die Eltern werden auf der Grundlage ihres Einkommens sowie der gebuchten Betreuungszeiten (analog der Betreuungszeiten im Kindergarten) an den Kosten im Rahmen von Beiträgen beteiligt (Produkt 063610101, Sachkonto 42110310, Ansatz 2011: 57.800,00 €).

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – vom 25.07.2011 hat das Land NRW unter anderem die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ab dem Kindergartenjahr 2011/12 eingeführt. Nach § 21 Abs. 10 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch die Verordnung geregelt.

Durch die Einführung des letzten beitragsfreien Kindergartenjahres werden Familien mit einem Einkommen in beitragspflichtiger Höhe spürbar entlastet. Dies kann zu mehr Kinderfreundlichkeit und Chancengleichen von Familien beitragen.

## Anlagen

1. Derzeit gültige "Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung (Kfs)" vom 06.07.2010, in Kraft getreten am 01.08.2010
2. Neufassung der "Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung (Kfs)"
3. Synopse

**Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung - (Kfs)**

Satzung vom 06.07.2010; in Kraft getreten am 01.08.2010

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII – Teilzeitpflege - sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.

(2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

**§ 2 Örtlicher Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen.

(2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind in der Regel ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich Eschweiler haben.

(3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

**§ 3 Begriffsbestimmung**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
  - o die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
  - o die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
  - o sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KIBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KIBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

**II. Förderung in Kindertagespflege**

**§ 4 Individuelle Bedarfskriterien**

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine be-

darfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

#### § 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

#### § 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege - nach vorheriger Vermittlung - nach Maßgabe der §§ 8 - 15.

#### § 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.

- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

#### § 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nächstehenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Kinder bis zum Schuleintritt
2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert

- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

#### § 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

**§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)**

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std. *	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €
4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

\* nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

**§ 11 Rückzahlungsverpflichtung**

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

**§ 12 Unfallversicherung**

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

**§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung**

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

**§ 14 Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung**

- (1) Der Tagespflegerperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
  - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungs-pflicht auslösen, bzw.
  - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegerperson bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Kassen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
  - zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegerperson,
  - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),

oder

- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

**§ 15 Zahlweg**

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegerperson.

**§ 16 Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 - 14 erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

**III. Elternbeiträge**

**§ 17 Beitragspflichtige**

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 18 Beitragszeitraum**

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegerperson.

### § 20 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### § 21 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

### § 19 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung besucht oder ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (4) Von Beziehen von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

**§ 22 Fälligkeit**

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

**IV. Inkrafttreten**

**§ 23 Inkrafttreten**

Inkrafttreten der Satzung siehe Überschrift.

**Anlage**

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderförderstützung -(Kfs)

**Elternbeitragstabelle 01.08.2009**

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	Bis 25 Std.	Bis 35 Std.	Bis 45 Std.
bis 18.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €

**Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), in Kraft getreten am 01.08.2011, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.11.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

**§ 2 Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind in der Regel ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich Eschweiler haben.
- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das

Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

### **§ 3 Begriffsbestimmung**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
  - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
  - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
  - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

## **II. Förderung in Kindertagespflege**

### **§ 4 Individuelle Bedarfskriterien**

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

### **§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien**

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 5 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat vor Beginn der Betreuung mit einem wöchentlichen Stundenumfang von bis zu 15 Stunden kann berücksichtigt werden. Die Berechnung der Eingewöhnungsphase erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden (Aufstellung der Tagespflegeperson). Ein Elternbeitrag wird während der Eingewöhnungsphase nicht erhoben.
- (4) Die Kosten für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege bzw. während der Eingewöhnungsphase werden erst ab dem Zeitpunkt des Antrageingangs, sofern die Anspruchsvoraussetzungen festgestellt wurden, übernommen.

## § 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Satzung fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 15 dieser Satzung.

## § 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2 dieser Satzung) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

## § 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
  1. Kinder bis zum Schuleintritt
  2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
  3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
  4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
  5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
- (2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 werden Schulkinder gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII berücksichtigt, wenn die Angebote der Schulen (z.B. Offene Ganztagsgrundschule) ausgeschöpft sind und für den darüber hinaus gehenden Bedarf eine geeignete Tagespflegeperson zur Verfügung steht.
- (3) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.

## § 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 2 Abs. 3 und § 8 dieser Satzung auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.
- (5) Die Zahlung einer Urlaubs-/Krankheitsvertretung bei gleichzeitiger Reduzierung der Sach- und Förderleistung der zu vertretenden Tagespflegeperson erfolgt durch die Stadt nur, wenn die Vertretung mindestens für eine Woche benötigt wird und dies vorher mit dem Jugendamt abgestimmt wurde. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall an die Vertretungs-Tagespflegeperson auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitstage in Höhe der mit der zu vertretenden Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstufe. Ansonsten ist eine Regelung auf privater Ebene zwischen Eltern und Vertretungs-Tagespflegeperson zu vereinbaren.
- (6) Während des Mutterschutzes (6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach) der Kindesmutter des zu betreuenden Kindes wird die Tagespflege durchgehend gewährt mit einem Stundenumfang von bis zu 15 Stunden wöchentlich.  
Nimmt die Kindesmutter im Anschluss hieran ihre Arbeit wieder auf, bleibt auch das Tagespflegeverhältnis bestehen. Sofern die Kindesmutter im Anschluss hieran in Elternzeit geht, wird die Tagespflege eingestellt.

#### § 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std. *	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €
4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

\* **auch** für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

#### § 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen für die Tagespflege nicht mehr vor, ist das Jugendamt durch die Tagespflegeperson **und** durch die Eltern unverzüglich zu informieren und die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

## § 12 Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

## § 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

## § 14 Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und Krankentagegeldversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
  - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen,bzw.
  - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Kassen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
  - zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
  - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),oder
  - soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

- (4) Beiträge zu einer Krankentagegeldversicherung werden seitens der Stadt Eschweiler an die Tagespflegeperson nicht erstattet.

### **§ 15 Zahlweg**

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

### **§ 16 Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 14 dieser Satzung erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

## **III. Elternbeiträge und Elternbeitragsbefreiungen**

### **§ 17 Beitragspflichtige**

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Der Träger der Einrichtung (Kindergarten) bzw. die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, dass die Aufwendungen für die Lebensmittel und die Zubereitung des Essens abdeckt.

### **§ 18 Beitragszeitraum**

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. während der Ferien) sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z.B. Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignisse, Streik pp.) bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

### § 19 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Eschweiler oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Eschweiler in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in Eschweiler, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung in Eschweiler besucht oder ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Eschweiler in Anspruch nimmt.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege in Eschweiler (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage von 45 Stunden erhoben.  
Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in einer Offenen Ganztagsgrundschule sowie ergänzender Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege wird zusätzlich zum Beitrag für die Offene Ganztagsgrundschule ein Elternbeitrag auf der Grundlage des benötigten Stundenumfanges (analog Kindergarten) erhoben.
- (6) Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII sind von einer Beitragszahlung bei Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes befreit. Pflegekinder nach § 33 SGB VIII können dagegen nicht im Rahmen von Kindertagespflege betreut werden.
- (7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr (beginnend mit dem Kindergartenjahr 2011/2012), das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege analog zur Regelung in Satz 1 für maximal zwölf Monate beitragsfrei. In diesem Fall erfolgt die Befreiung jeweils rückwirkend nach Vorlage der schriftlichen Abmeldung durch den Kindergarten beim Jugendamt.  
Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.
- (8) Sofern nach Gewährung einer Beitragsfreiheit Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in Anspruch genommen werden, ist Abs. 7 nicht anzuwenden.

## § 20 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Jede Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Auskunft über alle Betreuungsverhältnisse (auch privat oder von anderen Jugendämtern finanzierte) zu erteilen. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege stattfindet.

## § 21 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

### § 22 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

### IV. Inkrafttreten

#### § 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

#### Anlage

zur Satzung der Stadt *Eschweiler* über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs)

Mtl. Elternbeitragstabelle 01.08.2009

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	Bis 25 Std.	Bis 35 Std.	Bis 45 Std.
bis 18.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

**Die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Kinderfördersatzung -(Kfs) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

*Eschweiler*, den \_\_.\_\_.2011

Bertram  
Bürgermeister

## Synopsis

=====

Derzeitige Satzung vom 06.10.2010, in Kraft getreten am 01.08.2010	Neuer Satzungstext Geplantes Inkrafttreten 01.08.2011
<p>§ 2 Abs. 1 Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.</p>
<p>§ 5 Abs. 3 Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.</p> <p>§ 5 Abs. 4</p>	<p>§ 5 Abs. 3 Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat vor Beginn der Betreuung mit einem wöchentlichen Stundenumfang von bis zu 15 Stunden kann berücksichtigt werden. Die Berechnung der Eingewöhnungsphase erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden (Aufstellung der Tagespflegeperson). Ein Elternbeitrag wird während der Eingewöhnungsphase nicht erhoben.</p> <p>§ 5 Abs.4 Die Kosten für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege bzw. während der Eingewöhnungsphase werden erst ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs, sofern die Anspruchsvoraussetzungen festgestellt wurden, übernommen.</p>
<p>§ 8 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.</p>	<p>§ 8 Abs. 2 In Bezugnahme auf Abs. 1 Nr. 1 werden Schulkinder gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII berücksichtigt, wenn die Angebote der Schulen (z.B. Offene Ganztagsgrundschule) ausgeschöpft sind und für den darüber hinaus gehenden Bedarf eine geeignete Tagespflegeperson zur Verfügung steht.</p> <p>§ 8 Abs. 3 Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.</p>

§ 9 Abs. 5 und 6

§ 9 Abs. 5 und 6 neu

(5) Die Zahlung einer Urlaubs- /Krankheitsvertretung bei gleichzeitiger Reduzierung der Sach- und Förderleistung der zu vertretenden Tagespflegeperson erfolgt durch die Stadt nur, wenn die Vertretung mindestens für eine Woche benötigt wird und dies vorher mit dem Jugendamt abgestimmt wurde. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall an die Vertretungs-Tagespflegeperson auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitstage in Höhe der mit der zu vertretenden Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstufe. Ansonsten ist eine Regelung auf privater Ebene zwischen Eltern und Vertretungs-Tagespflegeperson zu vereinbaren.

(6) Während des Mutterschutzes (6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach) der Kindesmutter des zu betreuenden Kindes wird die Tagespflege durchgehend gewährt mit einem Stundenumfang von bis zu 15 Stunden wöchentlich.

Nimmt die Kindesmutter im Anschluss hieran ihre Arbeit wieder auf, bleibt auch das Tagespflegeverhältnis bestehen. Sofern die Kindesmutter im Anschluss hieran in Elternzeit geht, wird die Tagespflege eingestellt.

§ 10 Änderung Wortlaut

\*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

§ 10

\* auch für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

§ 11

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 11

Liegen die Leistungsvoraussetzungen für die Tagespflege nicht mehr vor, ist das Jugendamt durch die Tagespflegeperson und durch die Eltern unverzüglich zu informieren und die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 14 Überschrift geändert

Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

§ 14

Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und Krankentagegeldversicherung

§ 14 Abs. 4

§ 14 Abs. 4 neu

Beiträge zu einer Krankentagegeldversicherung werden seitens der Stadt Eschweiler an die Tagespflegeperson nicht erstattet.

III. Überschrift geändert  
Elternbeiträge

III.

Elternbeiträge und Elternbeitragsbefreiungen



<p>§ 20 Überschrift geändert Belegpflicht</p>	<p>oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. In diesem Fall erfolgt die Befreiung jeweils rückwirkend nach Vorlage der schriftlichen Abmeldung durch den Kindergarten beim Jugendamt. Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.</p>
<p>§ 20 Abs. 3 und 4</p>	<p>(8) Sofern nach Gewährung einer Beitragsfreiheit Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in Anspruch genommen werden, ist Abs. 7 nicht anzuwenden.</p>
<p>§ 21 Abs. 2 Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.</p>	<p>§ 20 Beleg- und Auskunftspflicht</p> <p>§ 20 Abs. 3 und 4 neu (3) Jede Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt umgehend mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Auskunft über alle Betreuungsverhältnisse (auch privat oder von anderen Jugendämtern finanzierte) Betreuungsverhältnisse zu erteilen. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege stattfindet.</p>
<p>§ 21 Abs. 3</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Für das dritte und jedes weitere Kind sind <u>ganze</u> Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 21 Abs. 3</p>	<p>§ 21 Abs. 3 (Jahresgesamtbrutto)</p>